

2. a) Welche Bedeutung ist in diesem Zusammenhang dem Erfordernis des ordnungsgemäßen Aufenthalts im Sinne von Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 zuzuerkennen?
- b) Ist dabei von Bedeutung, dass nach nationalem Recht die Einreichung eines Antrags selbst zu einem rechtmäßigen Aufenthalt führt, solange der Antrag noch nicht abschlägig beschieden worden ist, oder ist nur von Bedeutung, dass der Aufenthalt vor der Einreichung eines Antrags nach nationalem Recht als illegal angesehen wird?

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, erlassen von dem durch das Assoziierungsabkommen geschaffenen Assoziationsrat.

<sup>(2)</sup> Slg. 2003, I-12301.

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank te Rotterdam (Niederlande), eingereicht am 18. Mai 2012 — Strafverfahren gegen EBS Le relais Nord-Pas-De-Calais**

(Rechtssache C-240/12)

(2012/C 243/08)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank te Rotterdam

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

EBS Le relais Nord-Pas-De-Calais

**Vorlagefragen**

- Liegt im Fall einer auf dem Seeweg erfolgenden Verbringung von Abfällen aus einem EU-Mitgliedstaat (hier Frankreich) in einen Staat, für den der OECD-Beschluss nicht gilt (hier die Vereinigten Arabischen Emirate), eine „Durchfuhr“ im Sinne der Verordnungen Nr. 259/93 <sup>(1)</sup> und Nr. 1013/2006 <sup>(2)</sup> vor, wenn unterwegs der Hafen eines anderen EU-Mitgliedstaats (hier der von Rotterdam) angelaufen wird?
- Macht es für die Beantwortung von Frage 1 einen Unterschied, ob diese Abfälle
  - in besagtem Hafen gelagert und/oder umgeschlagen werden und/oder
  - an Land gebracht werden und/oder
  - zur zollrechtlichen Einfuhrabfertigung angemeldet werden?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank te Rotterdam (Niederlande), eingereicht am 18. Mai 2012 — Strafsache gegen Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV**

(Rechtssache C-241/12)

(2012/C 243/09)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank te Rotterdam

**Partei des Ausgangsverfahrens**

Shell Nederland Verkoopmaatschappij BV

**Vorlagefragen**

- Ist eine Partie Diesel als Abfall im Sinne der Verordnungen Nr. 259/93 <sup>(1)</sup> und Nr. 1013/2006 <sup>(2)</sup> anzusehen, wenn
  - die Partie aus Ultra Light Sulphur Diesel besteht, der versehentlich mit Methyl Tertiary Butyl Ether vermischt worden ist,
  - die Partie nach Lieferung an einen Käufer — aufgrund der Vermischung — offensichtlich nicht den zwischen Käufer und Verkäufer vereinbarten besonderen Merkmalen entspricht (und damit „off spec“ ist),
  - der Verkäufer die Partie — nach Beanstandung durch den Käufer — aufgrund des Kaufvertrags zurücknimmt und den Kaufpreis erstattet,
  - der Verkäufer die Absicht hat, die Partie — gegebenenfalls nach Vermischung mit einem anderen Erzeugnis — erneut in den Verkehr zu bringen?
- Sofern Frage 1 zu bejahen ist:
  - Kann unter den obengenannten tatsächlichen Umständen ein Zeitpunkt bestimmt werden, ab dem dies der Fall ist?
  - Verwandelt sich die Partie zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Lieferung an den Käufer und einer erneuten Vermischung durch den Verkäufer oder in dessen Namen in ein Nicht-Abfallerzeugnis, und falls ja, zu welchem Zeitpunkt?
- Spielt es für die Antwort auf Frage 1 eine Rolle, ob
  - die Partie auf die gleiche Weise wie reiner ULSD als Kraftstoff verwendet werden konnte, aufgrund ihres niedrigeren Flammpunkts jedoch nicht mehr den (Sicherheits-)Anforderungen entsprach,
  - der Käufer die Partie aufgrund der neuen Zusammensetzung nach Maßgabe einer Umweltgenehmigung nicht lagern durfte,
  - der Käufer die Partie nicht für den vorgesehenen Zweck — Verkauf als Dieseldieselkraftstoff an der Tankstelle — verwenden konnte,
  - der Wille des Käufers auf Rückgabe an den Verkäufer nach Maßgabe des Kaufvertrags gerichtet war oder nicht,